

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 05/2014
(12. Juni 2014)**

**Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und das Kontaktstudium
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPro DHBW)**

Vom 12. Juni 2014

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 13. Mai 2014 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 LHG in seiner Sitzung am 6. Juni 2014 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 12. Juni 2014 gemäß § 32 Absatz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

A. Anwendungsbereich

§ 1 Masterstudiengänge

B. Masterstudiengänge

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

§ 4 Modularisierter Studienaufbau und Kreditpunkte

§ 5 Prüfungen und Prüfungsleistungen

§ 6 Prüfungskommission

§ 7 Lehrkörper und Prüferinnen oder Prüfern

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 10 Bestehen der Modulprüfungen

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 13 Schutzfristen, Nachteilsausgleich

- § 14 Masterarbeit
- § 15 Bestehen der Masterprüfung
- § 16 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen
- § 17 Informationsrecht der Studierenden
- § 18 Mängel im Prüfungsverfahren

C. Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge

- § 19 Studienbereich Wirtschaft
- § 20 Studienbereich Sozialwesen
- § 21 Studienbereich Technik

D. Kontaktstudien

- § 22 Kontaktstudien

E. Inkrafttreten

- § 23 Inkrafttreten

Teil A - Anwendungsbereich

§ 1 Masterstudiengänge

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die berufsintegrierenden Masterstudiengänge

- Master in Business Management¹
- Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen
- Governance Sozialer Arbeit
- Maschinenbau
- Elektrotechnik
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Informatik
- Automotive Systems Engineering– Green Technology
- Biofasertechnik

sowie für das Kontaktstudium.

(2) Das berufsintegrierende Masterstudium an der DHBW hat insbesondere zum Ziel, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Grundsätze und Methoden und ihrer eigenständigen Übertragung auf anwendungsbezogene Problemstellungen zu qualifizieren sowie die generelle und berufsfeldspezielle Fachkompetenz der Studierenden zu vertiefen.

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt nicht für das Profil Marketing des Masterstudiengangs Master in Business Management der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW), das gemeinsam mit der German Graduate School of Management and Law gGmbH Heilbronn, staatlich anerkannte Hochschule (GGS), durchgeführt wird.

(3) Durch die Vermittlung und Anwendung fachübergreifender personaler Handlungskompetenzen wird die Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeit der Studierenden weiterentwickelt.

Teil B - Masterstudiengänge

§ 2 Akademischer Grad

Die Hochschule verleiht aufgrund des bestandenen Masterstudiums die akademischen Grade „Master of Arts“ (M.A.), „Master of Engineering“ (M.Eng.) oder „Master of Science“ (M.Sc). Der Abschlussgrad des jeweiligen Masterstudiengangs richtet sich nach Teil C.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Semester.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb von sieben Semestern erbracht werden (§ 32 Absatz 5 Satz 4 LHG).

(3) Das Studium gliedert sich in Präsenzzeiten und das Selbststudium. Die studiengangsspezifischen Anteile am Gesamtworkload sind in Teil C aufgeführt.

§ 4 Modularisierter Studienaufbau und ECTS-Kreditpunkte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die für den Abschluss eines Studienangebots erforderlichen Module, die Anzahl der benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen sowie die ECTS-Kreditpunkte jedes Moduls ergeben sich aus Teil C.

(2) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung); diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung.

(3) Die ECTS-Kreditpunkte werden für das Bestehen eines Moduls vergeben.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den darin angewandten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeit erbracht werden, sofern die Prüfungsleistung der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar ist.

(2) Prüfungsleistungen finden in der Regel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Lehrveranstaltungen eines Moduls statt.

(3) Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Forschungsprojektarbeit
2. Klausur
3. Konstruktionsentwurf
4. Laborarbeit
5. Mündliche Prüfung
6. Programmentwurf
7. Projekt- bzw. Forschungsskizze
8. Referat
9. Seminararbeit
10. Studienarbeit / Projektarbeit
11. Transferbericht
12. Masterarbeit

Die Prüfungsleistungen werden in dem Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung definiert.

(4) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen hat die Studierende oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst hat. Dies gilt nicht für die Klausur.

(6) Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen. Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden bekannt zu geben. Die Prüfungstermine sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

(7) Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt voraus, dass Vorleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung erbracht wurden.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie für weitere, sich aus dieser Studien- und Prüfungsordnung ergebende Aufgaben wird je Studiengang bzw. Profil eine Prüfungskommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus der Wissenschaftlichen Leitung, einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor der Hochschule, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden sowie einer fachkundigen Vertreterin oder einem fachkundigen Vertreter der Praxis. Eine Professorin oder ein Professor der Hochschule übernimmt den Vorsitz der Prüfungskommission. Die Mitglieder der

Prüfungskommission haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Professorinnen oder Professoren gehören dem Kreis der Professorinnen oder Professoren des Studienbereichs des Masterstudiengangs und dem Kreis der Professorinnen oder Professoren anderer Studienbereiche, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, an. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom CAS Hochschulrat bestellt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden ein Jahr. Eine erneute Bestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden hat kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Anerkennung nach § 8 sowie im Rahmen von Entscheidungen, die die Vergabe des Themas einer Forschungsprojektarbeit sowie einer Studienarbeit betreffen.

(4) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Prüfungskommission kann Aufgaben an Professorinnen oder Professoren der Hochschule delegieren.

§ 7 Lehrkörper und Prüferinnen oder Prüfer

(1) Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit der Lehre beauftragten akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hochschule.

(2) Prüfungen werden in der Regel von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Masterstudiengängen und Kontaktstudien an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind,

werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, können im Umfang von maximal 10 ECTS-Kreditpunkten angerechnet werden, soweit die Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 LHG erfüllt sind.

(3) Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Studiums zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, sobald sich die zu prüfende Person einer Modulprüfung nach Maßgabe dieser Satzung unterzieht. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(4) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar und die Bewertungsmaßstäbe gleichwertig sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder ungleichwertigen Bewertungsmaßstäben wird zur Anrechnung der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig, in Fällen von Satz 2 erforderlich.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die benoteten Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich als Summe aller mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten gewichteten Noten der Module geteilt durch die Gesamtzahl der in die Berechnung eingeflossenen ECTS-Kreditpunkte; es wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. Dabei fließen nur solche Module in die Berechnung ein, die mit einer Note abgeschlossen worden sind.

(4) Die nach Absatz 3 ermittelte Gesamtnote lautet:

von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 4 wird für die Absolventinnen oder Absolventen eines jeden Studiengangs die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

A für die besten 10 Prozent
B für die nächsten 25 Prozent
C für die nächsten 30 Prozent
D für die nächsten 25 Prozent
E für die nächsten 10 Prozent

Bezugsbasis für die Berechnung der ECTS-Klassifikation bilden dabei die Gesamtnoten des jeweiligen Studiengangs, im Studiengang Master in Business Management des jeweiligen Profils, innerhalb der letzten drei Jahre. Bei weniger als 20 Absolventinnen oder Absolventen als Bezugsbasis wird keine ECTS-Klassifikation vergeben.

(6) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Noten werden den Studierenden in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der Leistung von der wissenschaftlichen Leitung bekanntgegeben.

(8) Nach Ablauf eines jeden Semesters erhält die Studierende oder der Studierende eine Notenbescheinigung (Transcript of Records).

§ 10 Bestehen der Modulprüfungen

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, muss diese mindestens

mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Ist in einem Modul eine unbenotete Prüfungsleistung vorgesehen, muss diese mit der Bewertung „bestanden“ bewertet sein.

(3) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, muss jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet sein.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wurde in einer benoteten Prüfungsleistung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, kann diese einmal wiederholt werden. Wurden nach Ausschöpfung der ersten Wiederholungsprüfung höchstens zwei Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs nicht bestanden, so ist bei einer benoteten Prüfungsleistung eine zweite Wiederholungsprüfung möglich; diese wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0).

(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Eine erste Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 wird in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchgeführt. Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 wird in der Regel innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung durchgeführt. Der Termin einer Wiederholungsprüfung wird in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(4) Die zweite Wiederholungsprüfung führt die Prüferin oder der Prüfer § 7 Absatz 2 mit der Wissenschaftlichen Leitung durch. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Eine Prüfungsleistung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann nicht wiederholt werden.

§ 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu

erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin oder eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen.

(2) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung ist eine Täuschung im Sinne dieser Prüfungsordnung. Wird eine Prüfungsleistung nach Satz 1 oder 2 als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Wiederholung der Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Falle wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Studierenden oder dem Studierenden unter Hinzufügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 13 Schutzfristen, Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG). Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Hochschule hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Soweit dies die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer wegen chronischer Erkrankung oder wegen körperlicher Behinderung oder ständiger psychischer Behandlung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um bis zu einem Jahr verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Studierende oder der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Hochschule kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. Die Studierende oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie dient dem Nachweis wissenschaftlicher, forschungsbezogener oder methodischer Kompetenzen.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Erst- und Zweitgutachterin oder Erst- und Zweitgutachter) zu bewerten. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Professorin oder Professor an einer Hochschule sein, die oder der andere muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder des Absatzes 4 LHG erfüllen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit.

(3) Die Note für die Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Bewertungen durch die Gutachterinnen oder Gutachter errechnet; es wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema der Masterarbeit wird von der Studierenden oder vom Studierenden in Absprache mit der kooperierenden Einrichtung vorgeschlagen und von der Wissenschaftlichen Leitung genehmigt. Die Studierende oder der Studierende kann neben dem Thema auch die Betreuerin oder den Betreuer vorschlagen. Ein Anspruch auf die Übernahme des Vorschlags besteht nicht.

(5) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe und Durchführung der Masterarbeit gibt die Betreuerin oder der Betreuer die Masterarbeit aus. Thema und Zeitpunkt der Bestätigung, der gleichzeitig Starttermin ist, sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit ist in Teil C geregelt. Auf begründeten Antrag kann die Wissenschaftliche Leitung die Bearbeitungszeit in besonderen Ausnahmefällen um eine angemessene Frist verlängern.

(7) Wurde die Masterarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ein neues Thema innerhalb von 3 Monaten durch die Studierende oder den Studierenden gemäß Absatz 4 einzureichen.

(8) Das Mastermodul kann eine mündliche Prüfung beinhalten. Näheres ist in Teil C geregelt.

§ 15 Bestehen des Masterstudiums

Das Masterstudium ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung alle Modulprüfungen bestanden wurden. Abweichungen ergeben sich aus Teil C.

§ 16 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen

(1) Studierende, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde. Das Zeugnis enthält die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis und die Urkunde enthalten das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Sie werden von der zuständigen Dekanin oder vom zuständigen Dekan des CAS und von der Wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs bzw. Profils unterschrieben. Sofern Profile vorhanden sind, werden diese in der Urkunde und dem Zeugnis aufgeführt.

(2) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO in deutscher und englischer Sprache. Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstandes, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumen sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist von der zuständigen Dekanin oder vom zuständigen Dekan zu unterzeichnen.

(3) Studierende, die die Prüfung nicht bestanden haben, werden von der zuständigen Dekanin oder vom zuständigen Dekan mit Hinweisen auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung unverzüglich schriftlich davon unterrichtet. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Auf Antrag erhalten Studierende, die das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 17 Informationsrecht der Studierenden

Die Studierenden haben nach Abschluss jeder Studienleistung Anspruch auf Einsicht in die korrigierten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten.

§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Prüfungskommission auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin oder einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei dem CAS zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Hochschule von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

Teil C - Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge

§ 19 Studienbereich Wirtschaft

(1) Im Studienbereich Wirtschaft sind die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit gegeben, wenn alle anderen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen wurden.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studienbereich Wirtschaft beträgt vier Monate.

§ 19a Studiengang Master in Business Management

(1) Der Studiengang „Master in Business Management“ gliedert sich in die Profile:

- Accounting & Controlling
- Banking & Finance
- Health Care Management
- International Business
- Logistikmanagement
- Marketing

- Medien
- Personalmanagement
- Tourismus-, Freizeit-, Hotel- und Gastronomiemanagement
- Wertorientiertes Management & Controlling

(2) Im Studiengang „Master in Business Management“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(3) Der Studienplan gliedert sich in Kernmodule und Profilmodule nach folgender Tabelle, näheres ergibt sich aus den Modulbeschreibungen.

Business Management					
Modul oder Modulbereich		Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP*
Kernmodule General Management (GM)					
GM I	Forschung und Informationsmanagement	1	1	0	5
GM II	Kultur und Organisationsverhalten	1	2	0	5
GM III	Strategische Unternehmensführung	1	1	0	5
GM IV	Ethik und Führung	1	2	0	5
GM V	Rahmenbedingungen des Managements	1	1	0	5
GM VI	Spezielles Management	1	1	0	6
Research Projects		1	2	0	6
Masterarbeit		1	2	0	23
Profilmodule Accounting & Controlling (AC)					
AC I	Rechnungslegung nach HGB, IFRS, Steuerrecht	1	1	0	5
AC II	Unternehmensbesteuerung, Kostenrechnung, Kostenmanagement	1	1	0	5
AC III	Konzernabschluss, Abschlussprüfung	1	1	0	5
AC IV	Bonitätsanalyse, Finanzmanagement	1	1	0	5
AC V	Controlling I und II	1	1	0	5
AC VI	Controlling III und IV	1	1	0	5
Profilmodule Banking & Finance					
Schwerpunkt Finance (BFF)					
BFF I	Capital Markets	1	1	0	6
BFF II	Risk Management	1	1	0	6

Business Management					
Modul oder Modulbereich		Anzahl der Module	Benotete Prüfungsle- istungen	Unbenotete Prüfungsleist- ungen	ECTS- KP*
BFF III	Spezialisierung 1	1	2	0	9
BFF IV	Spezialisierung 2	1	2	0	9
Schwerpunkt Financial Services (BFS)					
BFS I	Kundenverhalten	1	2	0	8
BFS II	Verhalten auf Finanzmärkten und Finanzmarktinstrumente	1	2	0	8
BFS IIIa <i>oder</i> BFS IIIb <i>oder</i> BFS IIIc	Bank - Wealth Management <i>oder</i> Versicherungswirtschaft <i>oder</i> Immobilienwirtschaft	1	1	0	6
BFS IV	Geschäftssteuerung und Vertrieb	1	1	0	8
Profilmodule Health Care Management (HCM)					
HCM I	Veränderungen im Gesundheits- wesen	1	1	0	5
HCM II	Trends im Gesundheitswesen	1	1	0	6
HCM III	Angewandte Forschung im Gesund- heitswesen	1	1	0	9
HCM IV	Interessensgruppen	1	1	0	5
HCM V	Kompetenzen	1	2	0	5
Profilmodule International Business (INB)					
INB I	Intercultural Management	1	1	0	5
INB II	International Human Resource Management	1	1	0	5
INB III	International Marketing	1	1	0	5
INB IV	International Logistics	1	1	0	5
INB V	International Finance and Controlling	1	1	0	5
INB VI	Case Studies in International Management	1	1	0	5

Business Management					
Modul oder Modulbereich		Anzahl der Module	Benotete Prüfungsle- istungen	Unbenotete Prüfungsleist- ungen	ECTS- KP*
Profilmodule Logistikmanagement (LGM)					
LGM I	Beschaffung und Transport	1	1	0	5
LGM IIa <i>oder</i> LGM IIb	Internationale Logistik <i>oder</i> IT-Systeme in der Logistik	1	1	0	5
LGM III	Kontraktlogistik in Produktion und Distribution	1	1	0	5
LGM IVa <i>oder</i> LGM IVb	Transportmanagement <i>oder</i> Lagerlogistik / Warehousing	1	1	0	5
LGM V	Logistik – Controlling und politische Rahmenbedingungen	1	1	0	5
LGM VIa <i>oder</i> LGM VIb	Transportmanagement <i>oder</i> Logistik-Marketing und PR	1	1	0	5
Profilmodule Marketing (MKT)					
MKT I	General Marketing-Management	1	1	0	6
MKT II	Neue Medien im Marketing	1	1	0	6
MKT IIIa <i>oder</i> MKT IIIb	Vertrieb <i>oder</i> Markenpolitik/-führung	1	2	0	9
MKT IVa <i>oder</i> MKT IVb	Kundenmanagement <i>oder</i> Service Management	1	1	0	9
Profilmodule Medien					
Schwerpunkt Medien- und Kommunikationsmanagement (MMK)					
MMK I	Medienökonomie & Recht	1	1	0	5
MMK II	Konsumentenverhalten & Kommunikation	1	1	0	5
MMK III	Medienmanagement I	1	1	0	5
MMK IV	Markenmanagement	1	1	0	5
MMK V	Medienmanagement II	1	1	0	5
MMK VI	Kommunikationsmanagement	1	1	0	5

Business Management					
Modul oder Modulbereich		Anzahl der Module	Benotete Prüfungsle- istungen	Unbenotete Prüfungsleist- ungen	ECTS- KP*
Schwerpunkt Designmanagement and Creative Leadership (MDC)					
MDC I	Grundfragen der Medienwirtschaft	1	1	0	5
MDC II	Konsumentenverhalten & Kommunikation	1	1	0	5
MDC III	Medienmanagement I Strategie & Führung	1	1	0	5
MDC IV	Designtheorie & Designkonzeption	1	1	0	5
MDC V	Informationsdesign	1	1	0	5
MDC VI	Experimentelle Mediengestaltung	1	1	0	5
Profilmodule Personalmanagement (PEM)					
PEM I	Strategisches Personalmanagement	1	1	0	5
PEM II	Talentmanagement	1	1	0	6
PEM III	Leistungssysteme und Controlling	1	1	0	9
PEM IV	Internationales Personalmanagement	1	1	0	5
PEM V	Arbeitsrechtlicher Gestaltungsrahmen und Flexibilisierung	1	1	0	5
Profilmodule Tourismus-, Freizeit-, Hotel- und Gastronomiemanagement (TFG)					
TFG I	Psychologie und Soziologie des Tourismus	1	1	0	6
TFG II	Aktuelle Entwicklungen in Tourismus, der Freizeitwirtschaft, der Hotellerie und Gastronomie	1	1	0	6
TFG III	Strategisches Informationsmanagement und internationales Recht	1	1	0	8
TFG IV	Wahlmodul Tourismus-, Freizeit-, Hotel- und Gastronomiemanagement	1	1	0	10

Business Management					
Modul oder Modulbereich		Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP*
Profilmodule Wertorientiertes Management & Controlling (WOMC)					
WOMC I	Grundlagen wertorientierten Managements und Controllings	1	1	0	6
WOMC II	Nachhaltige Unternehmensführung, Wertorientierung und Werteorientierung	1	1	0	6
WOMC III	Umsetzung der Strategie & Informationssysteme	1	1	0	9
WOMC IV	Reporting & Management von Geschäftsfeldern / Beteiligungen	1	1	0	9

* ECTS-KP = ECTS-Kreditpunkte

§ 19b Studiengang Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen

(1) Im Studiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen					
Modul oder Modulbereich		Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP*
RL/WP I	Einzel- und Konzernabschluss	1	2	0	8
RL/WP II	Unternehmensbewertung	1	1	0	4
RL/WP III	Prüfung und Analyse des Jahresabschlusses	1	1	0	6
StR I	Formales Steuerrecht	1	1	0	5
StR II	Substanz- und Verkehrssteuern	1	1	0	7
StR III	Bilanzsteuerrecht	1	1	0	5
StR IV	Ertragsteuern I	1	1	0	3
StR V	Ertragsteuern II und III	1	1	0	10
StR VI	Umwandlungssteuerrecht, Internat. Steuerrecht und Seminar	1	1	0	10
BWL/VWL I	Planungs- und Controllingsrechnung	1	1	0	8
BWL/VWL II	Mathem. Grundlagen, Investi-	1	1	0	6

	tion, Finanzierung				
BWL/VWL III	VWL und Kapitalmarkttheorie	1	1	0	6
WR I	BGB, Insolvenzrecht und Arbeitsrecht	1	2	0	12
WR II	Gesellschaftsrecht	1	1	0	6
WR III	Konzern- und Umwandlungsrecht	1	1	0	6
Masterarbeit		1	2	0	18

* ECTS-KP = ECTS-Kreditpunkte

§ 20 Studienbereich Sozialwesen (Studiengang Governance Sozialer Arbeit)

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studienbereich Sozialwesen beträgt vier Monate.

(2) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Governance Sozialer Arbeit					
Module		Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS -KP*
MGSA 01	Theorien Sozialer Arbeit, gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	7
MGSA 02	Praxisforschung in der Sozialen Arbeit	1	0	1	7
MGSA 03	Governance sozial(wirtschaftlich)er Organisationen	1	1	0	6
MGSA 04	Innovative Dienstleistungen	1	1	0	6
MGSA 05	Politik und Zivilgesellschaft	1	1	0	6
MGSA 06	Organisationen gestalten, Personal führen	1	1	0	7
MGSA 07	Instrumente im Sozialmanagement	1	1	0	8
MGSA 08	Qualitätsmanagement	1	1	0	6
MGSA 09	Entwicklungs- und Karriereplanung, Praxisreflexion, Kollegiale Beratung	1	0	1	4
MGSA 10.1 oder MGSA 10.2 oder MGSA 10.3	Interkulturelle Perspektiven oder Sozialinformatik oder Vertiefung Betriebswirtschaft in Sozialwirtschaftlichen	1	1	0	8

oder MGSA 10.4	Organisationen oder Vertiefung Qualitäts- management oder Vertiefung rechtlicher Aspekte der Organisationsgestaltung und Personalführung oder Public Health – Health Care Management				
oder MGSA 10.5					
oder MGSA 10.6					
MGSA 11 Masterarbeit		1	1	0	25

* ECTS-KP = ECTS-Kreditpunkte

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind gegeben, wenn mindestens sechs der Pflichtmodule - darunter MGSA03 - erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21 Studienbereich Technik

(1) Im Studienbereich Technik werden in allen Studiengängen folgende Module absolviert:

Modulgruppe	Module
X.1 Fachübergreifende Kompetenzen	„Fachübergreifende Kompetenzen“ oder „Systematische Kompetenzentwicklung“
X.2 Kernmodule Technik	Studienarbeit Masterarbeit

(2) Für alle Module im Studienbereich Technik mit Ausnahme von Projektarbeit, Studienarbeit und Masterarbeit werden jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studienbereich Technik beträgt sechs Monate.

§ 21a Studiengang Maschinenbau

(1) Der Studiengang „Maschinenbau“ gliedert sich in die Profile:

- Konstruktion und Entwicklung
- Produktionstechnik und Produktionsmanagement
- Allgemeiner Maschinenbau

(2) Im Studiengang „Maschinenbau“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(3) Zusätzlich zu § 21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

I.1 Kernmodule Maschinenbau

- I.2 Profilmodule Konstruktion und Entwicklung
- I.3 Profilmodule Produktionstechnik und Produktionsmanagement
- I.4 Profilmodule Allgemeiner Maschinenbau
- I.10 Wahlmodule Management für Ingenieure

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsle- istungen	Unbenotete Prüfungslei- stungen	ECTS- KP****
I.1 Kernmodule Maschinenbau				
Höhere Mathematik für Ingenieure	1	1	0	5
Höhere Festigkeitslehre und Werkstoffmechanik	1	1	0	5
Angewandte Thermodynamik	1	1	0	5
Product Lifecycle Management	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	1	0	25
Weitere Module				
3 Module aus einer der Modulgruppen* I.2 „Konstruktion und Entwicklung“ <i>oder</i> I.3 „Produktionstechnik und Produktionsmanagement“ <i>oder</i> I.4 „Allgemeiner Maschinenbau“	3	3	0	15
Insgesamt 2 Module aus I.4 „Allgemeiner Maschinenbau“ <i>und/oder</i> I.10 „Management für Ingenieure“	2	2	0	10
1 Modul aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau***, Elektrotechnik**, Wirtschaftsingenieurwesen**, Informatik**, Automotive Systems Engineering**, Biofasertechnik**	1	1	0	5
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

* Die zu absolvierenden Module richten sich nach dem Studienprofil.

** nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

*** ohne die Modulgruppe I.20 und I.30

**** ECTS-KP = ECTS-Kreditpunkte

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21b Studiengang Elektrotechnik

(1) Der Studiengang „Elektrotechnik“ gliedert sich in die Profile:

- Elektromechanische Systeme
- Intelligente Vernetzte Systeme
- Energieversorgungssysteme

(2) Im Studiengang „Elektrotechnik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(3) Zusätzlich zu § 21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- II.1 Kernmodule Elektrotechnik
- II.2 Profilmodule Elektromechanische Systeme
- II.3 Wahlmodule Elektromechanische Systeme
- II.4 Profilmodule Intelligente Vernetzte Systeme
- II.5 Wahlmodule Intelligente Vernetzte Systeme
- II.6 Profilmodule Energieversorgungssysteme
- II.7 Wahlmodule Energieversorgungssysteme

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungslei- stungen	Unbenotete Prüfungslei- stungen	ECTS- KP****
II.1 Kernmodule Elektrotechnik				
Mathematische Methoden der Elektrotechnik	1	1	0	5
Product Lifecycle Management in der Elektrotechnik	1	1	0	5
Elektromagnetische Verträglichkeit	1	1	0	5
Angewandte Feld- und Potentialtheorie	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	1	0	25
Weitere Module				
3 Profilmodule aus einer der Modulgruppen* II.2 „Elektromechanische Systeme“*** oder II.4 „Intelligente Vernetzte Systeme“ oder II.6 „Energieversorgungssysteme“	3	3	0	15
2 Wahlmodule aus einer der Modulgruppen* II.3 Elektromechanische Systeme oder II.5 Intelligente Vernetzte Systeme oder II.7 Energieversorgungssysteme	2	2	0	10
1 Modul*** aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau, Elektrotechnik,	1	1	0	5

Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Automotive Systems Engineering, Biofasertechnik				
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

* Die zu absolvierenden Module richten sich nach dem Studienprofil.

** Für Studierende, die über einen Hochschulabschluss im Studiengang Elektrotechnik oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang verfügen, sind die Module „Technische Mechanik“ und „Fluidtechnik“ obligatorisch. Für Studierende, die über einen Hochschulabschluss im Studiengang Mechatronik oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang verfügen, sind die Module „Elektrotechnische Grundlagen und Mathematik“ und „Elektronik und Messtechnik“ obligatorisch.

*** nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

**** ECTS-KP = ECTS-Kreditpunkte

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21c Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

(1) Der Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ gliedert sich in die Profile:

- Allgemeines Wirtschaftsingenieurwesen
- Strategischer Einkauf und internationales Vertriebsmanagement
- Produkt- und Innovationsmanagement
- Produktion und Logistik
- Bau- und Energiemanagement

(2) Im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(3) Zusätzlich zu § 21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- III.1 Kernmodule Wirtschaftswissenschaften
- III.2 Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften
- III.3 Wahlmodule Maschinenbau
- III.4 Wahlmodule Bau- und Energietechnik
- III.5 Wahlmodule Elektrotechnik
- III.6 Wahlmodule Verfahrenstechnik
- III.7 Wahlmodule Ingenieurwissenschaften
- III.8 Wahlmodule Quantitative Methoden

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsle- istungen	Unbenotete Prüfungslei- stungen	ECTS- KP***
III.1 Kernmodule Wirtschaftsingenieurwesen				
Investition und Finanzierung <i>oder</i> Controlling	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	1	0	25
Weitere Module				
1 Modul aus III.1 „Kernmodule Wirtschaftswissenschaften“ <i>oder</i> III.2 „Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften“	1	1	0	5
Insgesamt 2 Module aus III.3 „Wahlmodule Maschinenbau“ <i>und/oder</i> III.4 „Wahlmodule Bau- und Energietechnik“ <i>und/oder</i> III.5 „Wahlmodule Elektrotechnik“ <i>und/oder</i> III.6 „Wahlmodule Verfahrenstechnik“ <i>und/oder</i> III.7 „Wahlmodule Ingenieurwissenschaften“	2	2	0	10
2 Module aus III.8 „Wahlmodule Quantitative Methoden“	2	2	0	10
Insgesamt 4 Module aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau* <i>und/oder</i> Elektrotechnik* <i>und/oder</i> Wirtschaftsingenieurwesen** <i>und/oder</i> Informatik* <i>und/oder</i> Automotive Systems Engineering* <i>und/oder</i> Biofasertechnik*	4	4	0	20
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

** ohne die Modulgruppen III.20 und II.30

*** ECTS-KP = ECTS-Kreditpunkte

(5) In den Profilen des Studiengangs sind im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach Absatz 4 mindestens drei der jeweils aufgeführten Module erfolgreich zu belegen.

Im Profil „Strategischer Einkauf und internationales Vertriebsmanagement“ sind im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach Absatz 4 mindestens drei der folgenden Module zu wählen:

- Marketing und Vertrieb
- Strategisches Einkaufsmanagement
- Prozessorientiertes Qualitätsmanagement
- Qualitätsmethoden und -werkzeuge I

- Qualitätsmethoden und -werkzeuge II

Im Profil „Produkt- und Innovationsmanagement“ sind im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach Absatz 4 mindestens drei der folgenden Module zu wählen:

- Risk- und Change Management
- Produkt- und Prozessmanagement
- Product Lifecycle Management
- Methoden der Produktentwicklung
- Innovationsmanagement für Ingenieure
- Technologiemanagement

Im Profil „Produktion und Logistik“ sind im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach Absatz 4 mindestens drei der folgenden Module zu wählen:

- Ganzheitliches Produktionsmanagement
- Automatisierungstechnik
- Industrial Engineering
- Fabrik- und Anlagenplanung
- Fügetechnik
- Oberflächentechnik
- Robotik
- Produktionsnahe IT / Industrie 4.0
- Instandhaltung und Service
- Messtechnik und Prozessstabilisierung

Im Profil „Bau- und Energiemanagement“ sind im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach Absatz 4 mindestens drei der folgenden Module zu wählen:

- Nachhaltiges Bauinstandhalten
- Energieeffizientes Bauen
- Regenerative Energien
- Gebäudetechnik

Im Profil „Allgemeines Wirtschaftsingenieurwesen“ gibt es keine weiteren obligatorischen Module.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21d Studiengang Informatik

- (1) Der Studiengang „Informatik“ gliedert sich in die Profile:
- Knowledge & Information Management

- IT Service Management
- Computing & Communications

(2) Im Studiengang „Informatik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(3) Zusätzlich zu § 21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- IV.1 Kernmodule Informatik
- IV.2 Profilmodule Knowledge & Information Management
- IV.3 Profilmodule IT Service Management
- IV.4 Profilmodule Computing & Communications
- IV.5 Wahlmodule Informatik
- IV.6 Wahlmodule Informatik Nebenfach

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsle- istungen	Unbenotete Prüfungslei- stungen	ECTS - KP***
IV.1 Kernmodule Informatik				
Forschungsmethoden und Innovation	1	1	0	5
Angewandte Mathematik	1	1	0	5
Systementwicklung und Architektur	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	1	0	25
Weitere Module				
3 Profilmodule aus einer der Modulgruppen* IV.2 „Knowledge & Information Management“ <i>oder</i> IV.3 „IT Service Management“ <i>oder</i> IV.4 „Computing & Communications“	3	3	0	15
Insgesamt 2 Module aus IV.2 „Knowledge & Information Management“ <i>und/oder</i> IV.3 „IT Service Management“ <i>und/oder</i> IV.4 „Computing & Communications“ <i>und/oder</i> IV.5 „Wahlmodule Informatik“	2	2	0	10
1 Modul aus IV.2 „Knowledge & Information Management“ <i>oder</i> IV.3 „IT Service Management“ <i>oder</i> IV.4 „Computing & Communications“ <i>oder</i>	1	1	0	5

IV.5 „Wahlmodule Informatik“ <i>oder</i> IV.6 „Wahlmodule Informatik Nebenfach“ ^{***}				
1 Modul aus IV.6 „Wahlmodule Nebenfach“	1	1	0	5
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“ ^{***}	1	0	1	5

* Die zu absolvierenden Module richten sich nach dem Studienprofil.

** Bei Belegen der Module „International Project Management & Intercultural Communication“ und „Personalführung und Personalentwicklung“ im Bereich IV.6 kann anstelle des Moduls aus X.1 auch ein weiteres Modul der Bereiche IV.1-IV.6 gewählt werden.

*** ECTS-KP = ECTS-Kreditpunkte

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21e Studiengang Automotive Systems Engineering– Green Technology

(1) Im Studiengang „Automotive Systems Engineering– Green Technology“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(2) Zusätzlich zu § 21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- V.1 Kernmodule Automotive Systems Engineering
- V.2 Wahlmodule Automotive Systems Engineering

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsle- istungen	Unbenotete Prüfungslei- stungen	ECTS- KP**
V.1 Kernmodule Automotive Systems Engineering				
Elektrische Antriebe	1	1	0	5
Fahrzeuggesamtsystem	1	1	0	5
Forschung und Innovation	1	1	0	5
Hybridantriebe	1	1	0	5
Leichtbau	1	1	0	5
Regelungssysteme	1	1	0	5
Simulation	1	1	0	5
Systems Engineering	1	1	0	5
Verbrennungsantriebe	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	1	0	25

Weitere Module				
1 Modul* aus V.2 „Wahlmodule Automotive Systems Engineering“	1	1	0	5
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

* Für Studierende, die über einen Hochschulabschluss im Studiengang Maschinenbau oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang verfügen, ist das Modul „Vernetzte Systeme“ obligatorisch. Für Studierende, die über einen Hochschulabschluss im Studiengang Elektrotechnik oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang verfügen, ist das Modul „Konstruktion“ obligatorisch. Für Bachelorabsolventinnen oder Bachelorabsolventen anderer Studiengänge trifft die Zulassungskommission die Entscheidung, welches der beiden Module zu belegen ist.

** ECTS-KP = ECTS-Kreditpunkte

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21f Studiengang Biofasertechnik

(1) Im Studiengang „Biofasertechnik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(2) Zusätzlich zu § 21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- VI.1 Kernmodule Biofasertechnik
- VI.2 Wahlmodule Biofasertechnik

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP*
VI.1 Kernmodule Biofasertechnik				
Höhere Mathematik in der Anwendung	1	1	0	5
Biofaserherstellung	1	1	0	5
Biomaterialien und -komposite	1	1	0	5
Investitionsmanagement	1	1	0	5
Holz- und Altpapierwirtschaft	1	1	0	5
Wissenschaftliches Trouble Shooting	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	1	0	25

Weitere Module				
4 Wahlmodule aus VI.2 „Wahlmodule Biofasertechnik“	3	3	0	15
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	2	2	0	10

* ECTS-KP = ECTS-Kreditpunkte

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

Teil D - Kontaktstudien

§ 22 Kontaktstudien

(1) Kontaktstudienangebote der Hochschule können sein

1. Module des Masterstudienangebots, sofern diese als Kontaktstudienangebote in den Modulbeschreibungen definiert sind.

2. grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen

I.20 Grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen Maschinenbau

II.20 Grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen Elektrotechnik

III.20 Grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen Wirtschaftsingenieurwesen

IV.20 Grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen Informatik

V.20 Grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen Automotive Systems Engineering

VI.20 Grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen Biofasertechnik

Grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen Wirtschaft

Grundlegende Weiterbildungsmodulgruppen Sozialwesen

3. vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen

I.30 Vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen Maschinenbau

II.30 Vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen Elektrotechnik

III.30 Vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen Wirtschaftsingenieurwesen

IV.30 Vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen Informatik

V.30 Vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen Automotive Systems Engineering

VI.30 Vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen Biofasertechnik

Vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen Wirtschaft

Vertiefende Weiterbildungsmodulgruppen Sozialwesen

(2) Auf Kontaktstudien sind § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 7, § 10, § 11, § 12, § 13, § 17 und § 18 anzuwenden.

(3) Die Hochschule stellt bei erfolgreichem Abschluss von Kontaktstudien ein Zertifikat aus. Das Zertifikat enthält die Studien- und Prüfungsleistungen mit Modulbezeichnung, Note der Prüfungsleistung und ECTS-Kreditpunkten. Es wird von der zuständigen Dekanin oder vom zuständigen Dekan des CAS unterschrieben.

Teil E – Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Studierenden, die zum 1. Oktober 2014 oder danach ihr Studium aufnehmen.

Stuttgart, den 12. Juni 2014



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident

Anhang

Studien- und Prüfungsleistungen

1. Forschungsprojektarbeit

Eine Forschungsprojektarbeit dient dazu, den Transfer der in den Vorlesungen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in der betrieblichen Praxis zu dokumentieren. Die Erkenntnisse sollen forschend auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. Die Forschungsprojektarbeiten dienen ferner der Vernetzung und Integration der Lerninhalte verschiedener Module. Die Forschungsprojektarbeiten sollen in der Regel je 15 bis 20 Seiten umfassen und sind zu präsentieren. Die Präsentation hat einen Umfang von ca. 15 Minuten.

2. Klausur

In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

Die Dauer einer Klausur ist in den Modulbeschreibungen festgelegt und ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte des entsprechenden Moduls; sie beträgt in der Regel in Modulen mit

5 bzw. 6 ECTS-Kreditpunkten	120 Minuten,
7 bzw. 8 ECTS-Kreditpunkten	150 Minuten,
9 bzw. 10 ECTS-Kreditpunkten	180 Minuten.

3. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer ingenieursorientierten Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver planerischer und / oder produktionsorientierter Sicht.

4. Laborarbeit

Die Laborarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem eigenständig oder in der Gruppe durchgeführten Laborversuch.

5. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat. Sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüferin oder der Prüfer ist in der Regel die Lehrende oder der Lehrende in der betreffenden Lehrveranstaltung. Die Wissenschaftliche Leitung kann weitere Prüferinnen oder Prüfer bestimmen. (mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer)

6. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden, der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

7. Projekt- bzw. Forschungsskizze

Eine Projekt- bzw. Forschungsskizze soll die konkrete Lösung einer Aufgabe für die Studierende oder den Studierenden sein, eine eingehende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die wissenschaftlichen und / oder fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen. Die Ausarbeitung hat einen Umfang von 10-15 Seiten.

8. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der ca. 20-30 Minuten dauert, mit anschließender Diskussion der Inhalte, die in die Bewertung mit einfließt.

9. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel von 10 bis 15 Seiten. Wird zusätzlich ein Vortrag verlangt, soll dieser eine Dauer von ca. 10-15 Minuten umfassen.

10. Studienarbeit / Projektarbeit

Die Studienarbeit / Projektarbeit ist eine konkrete Lösung einer Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Studiengang. Das Ergebnis lässt eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen und zeigt die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse auf.

Der Umfang der Studienarbeit / Projektarbeit beträgt in der Fakultät Technik 40 – 60 Seiten, in den Fakultäten Wirtschaft und Sozialwesen 20 – 30 Seiten.

11. Transferbericht

Der Transferbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 5 – 10 Seiten, in der die Lehrinhalte auf das eigene Unternehmen und die Arbeitssituation reflektiert werden.

12. Masterarbeit

Umfang und Dauer der Masterarbeit sind in Teil C geregelt.

13. Abweichungen

Abweichend von § 5 Absatz 6 kann eine in der Modulbeschreibung festgelegte Prüfungsleistung durch eine andere Prüfungsart oder durch eine Kombination mehrerer Prüfungsarten ersetzt werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Abweichungen den Studierenden von der wissenschaftlichen Leitung zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt zu geben.

Stuttgart, den 12. Juni 2014



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident